

Auskunft erteilt Anne Havlat

Telefon 02104 / 980 - 311
Fax 02104 / 980 - 745
E-Mail anne.havlat@mettmann.de
Datum 29.08.2024

Stadtverwaltung • Postfach 10 07 63 • 40807 Mettmann

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30065
40408 Düsseldorf

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08. Juli 2024 wurde die Stadt Mettmann im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) beteiligt.

Gegenstand der Regionalplanänderung sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, die einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergienutzung, vorsehen.

Basierend auf dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (2023) wurden durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (09.04.2024) für die Regionalplanungsebenen Mindestflächenwerte für Vorranggebiete für die Windenergienutzung / Windenergiebereiche (WEB) festgelegt. Für die Planungsregion Düsseldorf sind mindestens 4.151 ha als Windenergiebereiche vorzusehen. Die Frist zur Erreichung des Flächenziels ist der 31.12.2027. Wird das Flächenziel bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, sind Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 7 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert. Das bedeutet den Verlust an räumlicher Steuerung von Windenergieanlagen-Standorten für die Städte.

Kreisstadt Mettmann
Neanderstraße 85
40822 Mettmann
T 02104 / 980 - 0
F 02104 / 980-721
W www.mettmann.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Düsseldorf
Postbank Essen
Deutsche Bank
Commerzbank
Volksbank im Berg. Land

IBAN
DE92 3015 0200 0001 7058 62
DE31 3601 0043 0009 0704 36
DE39 3307 0090 0343 3026 00
DE86 3004 0000 0820 0230 00
DE03 3406 0094 0001 5074 41

BIC
WELADED1KSD
PBNKDEFF
DEUTDEDWXXX
COBADEFFXXX
VBRSD33XXX

Öffnungszeiten Rathaus

Mo.-Fr. von 9.00-12.00 Uhr • Mo.-Mi. von 14.00-15.30 Uhr (ausgenommen Bürgerservice & Sozialamt) • Do. von 14.00-17.30 Uhr

Im Rahmen der Regionalplanänderung wurden die Windenergiebereiche auf Basis von fest definierten Kriterien ausgewählt, darüber hinaus wurden vorhandene kommunale Windenergieflächen bei der Planung zu Grunde gelegt. Im Regionalplan werden drei Ziele verfolgt:

Z1: Wegfall der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen.

Z2: Rotor-außerhalb-Prinzip: Das heißt, nur die Maste von Windenergieanlagen müssen innerhalb der Windenergiebereiche liegen, die Rotoren (Flügel) können über die Fläche hinausragen.

Z3: Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf Flächen, die mind. 450 Meter von Wohnnutzung im Außenbereich entfernt sind und bei denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es soll ein beschleunigtes und vereinfachtes Genehmigungsverfahren geben, darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Umfang der Umweltprüfung zu reduzieren (Wegfall Umweltverträglichkeitsprüfung, Artenschutz und FFH Prüfung nach Screening).

Der Anteil des Kreis Mettmann, einer der Kreise mit der größten Bevölkerungsdichte, an der Flächenausweisung für Windenergiebereiche beträgt 60,5 ha. Davon liegt der überwiegende Teil mit 51,3 ha auf dem Stadtgebiet der Kreisstadt Mettmann. Hier sind zwei Windenergiebereiche festgelegt: Met01: Rotelsberg/Lehmberg (47,2 ha) sowie Met02: Wingseshöh (4,1 ha). Die Flächen basieren auf im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Bereichen für die Windkraft (Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Windkraft s. Abb. 1). Derzeit gilt in beiden Flächen die Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen von maximal 100 Meter (Blattspitze über Mast). Für die Fläche nördlich von Metzkausen gilt zusätzlich der Bebauungsplan Nr. 119 Rotelsberg / Lehmberg (s. Abb.2). Der Bebauungsplan enthält neben der Höhenbegrenzung, die Beschränkung der Anzahl der Windenergieanlagen auf maximal vier Anlagen und regelt darüber noch die Gestaltung der Windanlagen.

Die kommunalen Bauleitpläne müssen nach Wirksamwerden der 18. Regionalplanungsänderung an die Vorgaben aus dem Regionalplan angepasst werden.

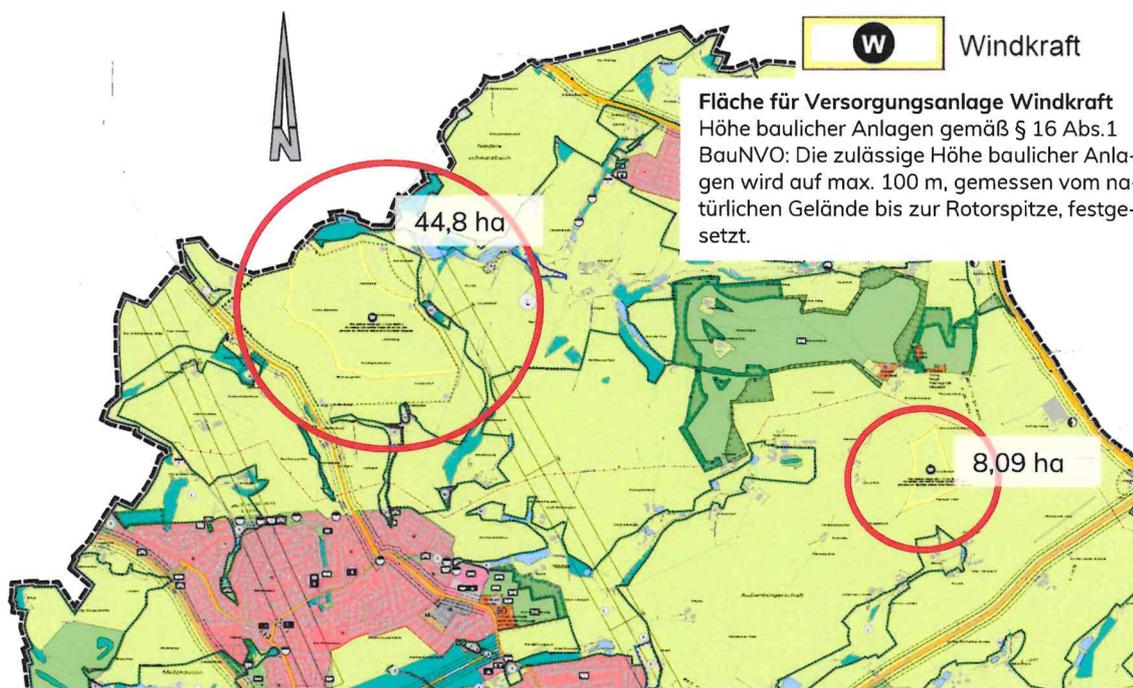


Abb. 1: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann, Plan unmaßstäblich

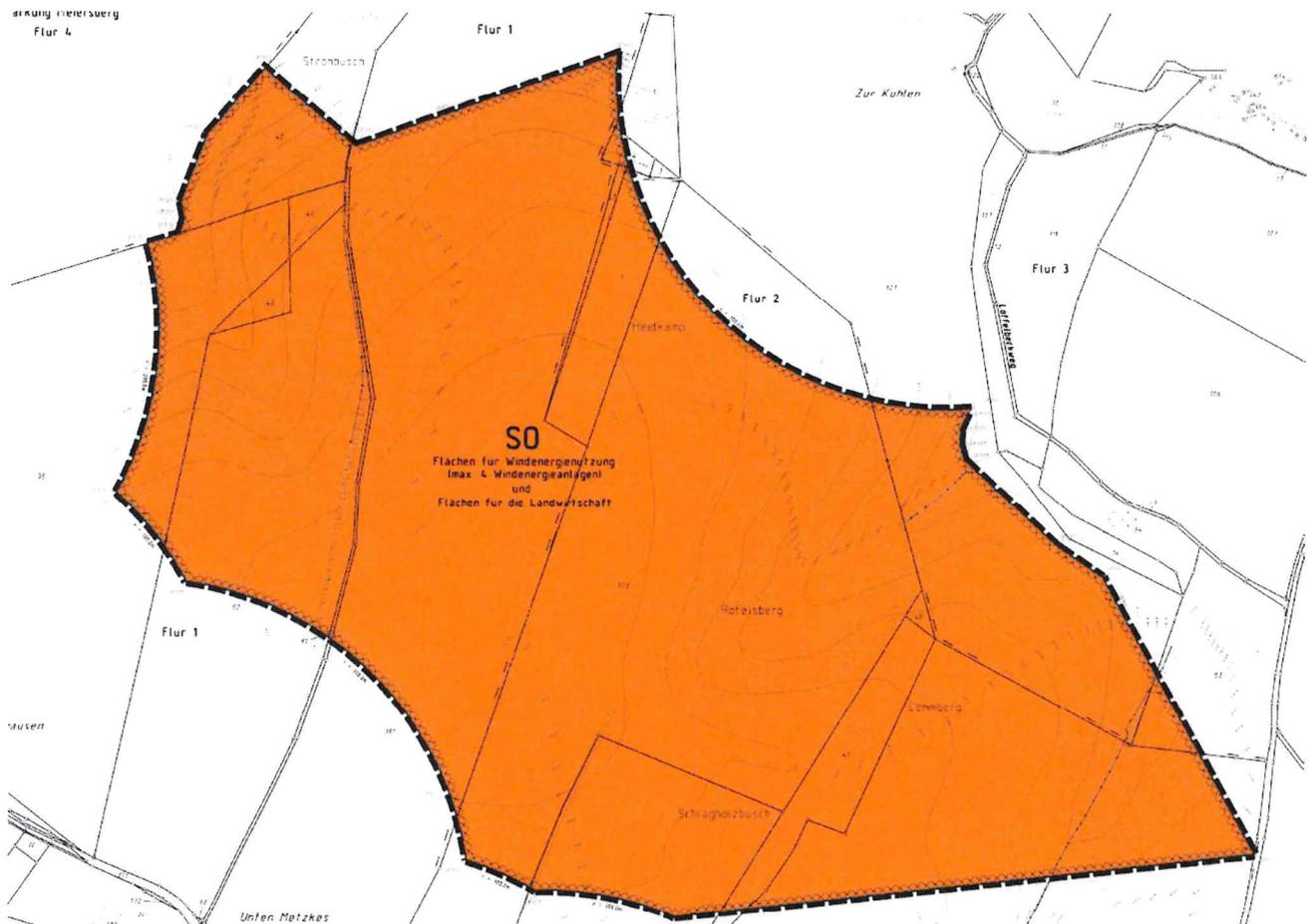


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 119 | Stadt Mettmann, Plan unmaßstäblich (https://www.mettmann.de/web/?page_id=836)

Zur 18. RPD-Änderung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Abstände aus dem Landesentwicklungsplan sind auf die Stadt Mettmann anzuwenden.

Gemäß dem in der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW enthaltenen Grundsatz Nr. 10.2-9 sollen bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen sowie technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen bei der Planung neuer Standorte berücksichtigt werden. „Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.“ (Zu 10.2-9 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 09.04.2024)

Die Windenergiebereiche in der derzeitigen Fassung der 18. RPD-Änderung in Mettmann basieren auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen kommunalen Windenergieflächen aus dem Jahr 2005 (s. Abb. 1). Sie sind bis jetzt nicht genutzt worden, insofern ist der o.g. Grundsatz aus dem LEP auf die Stadt Mettmann anzuwenden. Die Flächen haben teilweise nur 350 Meter Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich (s. Abb. 3). Die Ausweisung dieser Gebiete erfolgte 2005 jedoch unter gänzlich anderen Voraussetzungen. Sowohl der wirksame Flächennutzungsplan als auch der für den Bereich Rotelsberg/Lehmberg rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 119 sehen eine Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen auf maximal 100 Meter sowie eine Beschränkung der Anzahl der Anlagen auf vier vor. Bis jetzt gilt das Rotor-innerhalb-Prinzip. Das heißt, alle Teile der Windenergieanlagen müssen innerhalb der Fläche liegen.



Abb. 3: Windenergiebereiche: Abstände zu Wohnnutzungen, Plan unmaßstäblich

Mit dem Entwurf der 18. Regionalplanänderung entfällt die Höhenbeschränkung und es gilt das Rotoraußerhalb-Prinzip. Das bedeutet, dass größere Anlagen in einem geringeren Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich geplant und realisiert werden könnten. Die Stadt Mettmann erwartet, dass die Mindestabstände, die im Grundsatz Nr. 10.2-9 des LEP NRW definiert sind, in Mettmann bei der Regionalplanänderung nicht unterschritten werden. Derzeitige Anlagenhöhen betragen ca. 250 Meter. Mit der 2 H-Regelung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB wären 500 Meter Abstand zu Wohnnutzungen einzuhalten. Abstände von unter 400 Meter sind für Anlagen nach der neuesten technologischen Entwicklung nicht realisierbar. In diesen Abständen sind nur kleinere Anlagen möglich, diese sind jedoch für Anlagenbauer nicht attraktiv.

Deutliche und einfache Formulierung der Aussagen zum Gesundheitsschutz der Menschen

Im Umweltbericht zur Regionalplanänderung werden die einzelnen Standorte anhand verschiedener Schutzgüter bewertet. Beim Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Kriterium Wohnen), wird bei dem Standort „Met01“ für ein Drittel der Fläche festgestellt, dass bei Wohnnutzungen im Außenbereich in einem Abstand von unter 450 Metern voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können – dies wird jedoch aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums wiederum als nicht erheblich in der Gesamtbeurteilung eingeschätzt. Auf etwa zwei Dritteln der Fläche, die mehr als 450 Meter von Wohnnutzung entfernt liegt, können erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit (Kriterium Wohnen), ausgeschlossen werden. Dieser Teil der Fläche wird daher seitens der Bezirksregierung Düsseldorf als Beschleunigungsgebiet vorgeschlagen (s. Abb. 4).

Obwohl bei einem Kriterium (Wohnen) auf einem Drittel der Fläche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, wird die Fläche als Windenergiebereich vorgeschlagen. Lediglich unter den Hinweisen 3.04 ist zu lesen, dass die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter auf den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen weiter konkretisiert wird.



Abb. 4: Abstände zu Wohnnutzungen im Beschleunigungsgebiet Met01, Plan unmaßstäblich

Bei dem Standort „Met02“ wird für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Kriterium Wohnen) ebenfalls festgestellt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, da es auch hier Wohngebäude in einem Abstand unter 450 Metern im Außenbereich gibt. Obwohl bei einem Kriterium (Wohnen) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt. Die Fläche wird aufgrund der geringen Abstände zu Wohnnutzungen von der Bezirksregierung Düsseldorf als nicht geeignet für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet angesehen, sie bleibt jedoch als Vorschlag für ein Windenergiebereich erhalten.

Auf Nachfrage, um welche erheblichen Umweltauswirkungen es sich handelt, wird seitens der Bezirksregierung betont, dass es sich lediglich um „voraussichtliche“ Umweltauswirkungen handele, die auf einer worst-case-Betrachtung beruhen. Auf der Ebene der Regionalplanung können keine konkreten Auswirkungen ermittelt werden, da weder klar sei, wie viele Windenergieanlagen gebaut werden, noch welche konkreten Standorte gewählt werden und welcher Anlagentyp zum Einsatz komme.

Für eine Behörde mit Kenntnis aller rechtlichen Rahmenbedingungen auf Planungs- und Genehmigungsebene ist dies nachvollziehbar. Die Auswirkungen der Windkraftanlagen sind vom konkreten Einzelfall abhängig und werden im Genehmigungsverfahren detailliert geprüft. Dieses Vorgehen ist uns als Stadtplanung der Stadt Mettmann ebenfalls bewusst und eingängig. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen (z.B. durch Einhaltung der Abstände gemäß BauGB und der Immissionsrichtwerte der TA Lärm) wird im Genehmigungsverfahren gefordert. Insbesondere aufgrund der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm können sich unter Umständen noch größere Abstände zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlage als die 2 H gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ergeben.

Die Formulierung „erhebliche Umweltauswirkungen können nicht ausgeschlossen werden“ hat jedoch die Bürgerinnen und Bürger verunsichert, sie haben durch das Heranrücken von großen Windenergieanlagen in ihrem Wohnumfeld Angst um ihre Gesundheit, insbesondere durch die Verwendung des Begriffes „erheblich“.

Noch in den Sommerferien wurde die Bürgerinitiative „Windstill“, auf deren Bestreben hin 2005 die Höhen- und Anzahlbeschränkung für Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgte, wieder aktiviert. Die Akteure und Akteurinnen der Initiative vertraten auf mehreren Veranstaltungen, der örtlichen Bürgervereine vor allem in Sozialräumen die direkt an die Flächen angrenzen ihre Meinung. Sie verteilten Flyer, waren am Wochenende bei dem örtlichen Einzelhandel ansprechbar, starteten eine Petition gegen die Ausweisung der Flächen und hatten auch die Gelegenheit, auf einer städtischen Informationsveranstaltung am 21.08.2024 zu dem Thema im Rathaus zu referieren. Bei dieser Veranstaltung hat Herr Scholz von der Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz NRW.Energy4Climate im Allgemeinen zum Thema Windkraftanlagen referiert. Die Stadt Mettmann hat in ihrem Vortrag umfassend zu den konkreten Flächen auf dem Stadtgebiet informiert. Die Bürgerinnen und Bürger hatten Gelegenheit, ihre Anregungen, Bedenken, Hinweise etc. auf Stellwänden zu verschriftlichen (s. Abb. 5 und 6) und sich mit den Referent_innen auszutauschen. Alle Präsentationen finden Sie auf unserem Bürgerportal: https://buengerportal-mettmann.de/page/Windenergie_Mettmann.



Abb. 5: Fotoprotokoll Teil 1 mit Anregungen bei der Informationsveranstaltung am 21.08.2024



Abb. 6: Fotoprotokoll Teil 2 mit Anregungen bei der Informationsveranstaltung am 21.08.2024

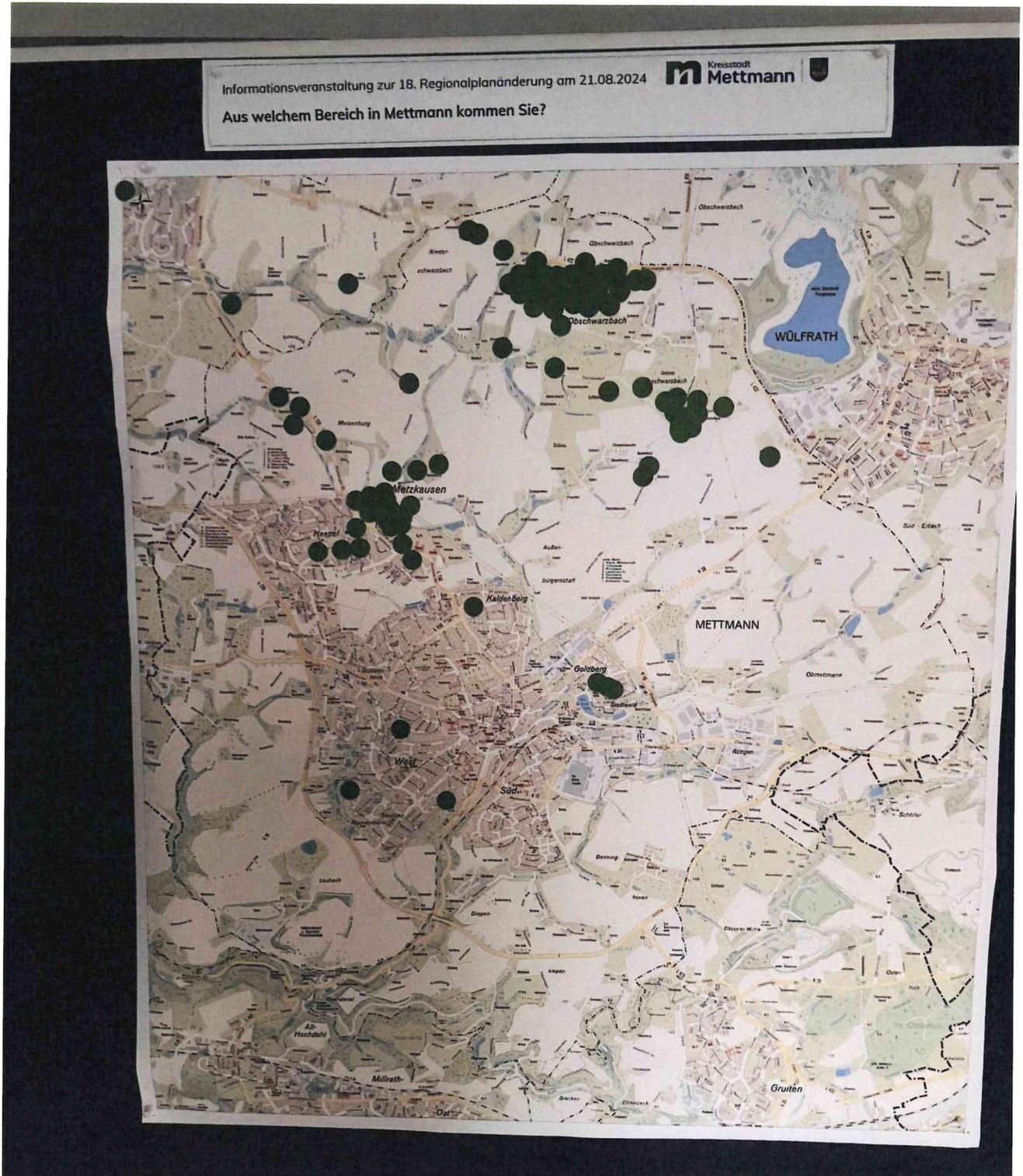


Abb. 7: Darstellung der Wohnorte der Teilnehmenden der Informationsveranstaltung am 21.08.2024 – Angabe war freiwillig und ist nicht repräsentativ.

Darüber hinaus gingen bei der Stadt Mettmann zahlreiche Schreiben von Bürger_innen, teilweise auch von Rechtsanwälten im Namen von Bürger_innen, ein, in denen Bedenken gegen die geplanten Windenergiebereiche geäußert wurden. Hierbei ging es schwerpunktmäßig um die, laut Begründung zur 18. Regionalplanänderung, befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen – ergo die „erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch“.

Die Stadt Mettmann erwartet daher, die Aussagen zum Gesundheitsschutz für die Menschen deutlicher und einfacher zu formulieren. Es muss in der Begründung zur Regionalplanungsänderung deutlich werden, dass die Gesundheit der Menschen im angrenzenden Wohnumfeld durch die Planung von Windenergieanlagen nicht erheblich beeinflusst, also gefährdet ist und wie das sicher gestellt wird.

Gewichtung des Schutzgutes Mensch

Die oben genannten Schutzgüter erhalten in den Prüfbögen eine unterschiedliche Gewichtung. Hier stellt sich für Bürgerinnen und Bürger die Frage, warum das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit an dieser Stelle weniger bedeutsam eingestuft wird als andere Schutzgüter. Die menschliche Gesundheit ist, verständlicherweise insbesondere von angrenzend wohnenden Bürger_innen, von hoher Bedeutung und muss analog zu den anderen Schutzgütern eingestuft werden oder im Mindesten eine deutliche und einfache Erörterung der abweichenden Gewichtung und gegebenenfalls entsprechende Kontextualisierung der Ziele erfahren.

Gleiche Abstände von Wohnnutzung in Siedlungsbereichen und im Außenbereich

Bei der aktuellen Planungsänderung gibt es zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnnutzungen im Außenbereich unterschiedlich ausgewiesene Abstände. In beiden Fällen wohnen dort jedoch Menschen mit den gleichen Schutzbedürfnissen. Es ist daher für sie nicht nachvollziehbar, dass die Abstände unterschiedlich sind. Die Stadt Mettmann folgt diesen Einwänden seitens der Bürgerinnen und Bürger und erwartet in beiden ausgewiesenen Windenergiebereichen einen einheitlichen Abstand zwischen Wohnbebauung jeglicher Art und Windenergieanlagen.

Bewertung schutzwürdiger Biotope

Der Windenergiebereich Met01 befindet sich, teilweise innerhalb des schutzwürdigen Biotops BK -4707-044 (s. Abb. 8). Im Umweltbericht zur Regionalplanänderung wird nur eine minimale Betroffenheit gesehen, die durch eine entsprechende Standortwahl (Micro-Siting) vermieden werden kann. Wenn erhebliche Umweltauswirkungen für diesen Fall nicht ausgeschlossen werden können, ist aus Sicht der Stadtplanung Mettmann eine Anpassung des Flächenzuschnitts des Windenergiebereiches um die Flächen des obengenannten schutzwürdigen Biotops vorzunehmen.

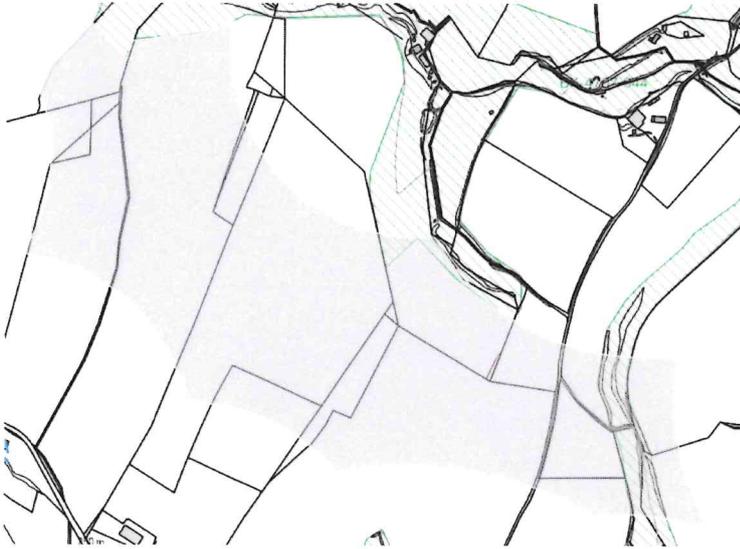


Abb. 8: Östliche Überlagerung von Windenergiebereich Met01 (grau) und schutzwürdigem Biotop BK-4707-044 (grün schraffiert), Plan unmaßstäblich

Aufnahme und Bewertung geschützter Biotope

Der Windenergiebereich Met01 befindet sich vollständig innerhalb des Biototyps Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen BT-4707-0066-2008 (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschütztes Biotop) sowie teilweise innerhalb des Biototyps BT-4707-0065-2008 (s. Abb. 9). Die Biotope sind im Umweltbericht aufzunehmen und zu bewerten.

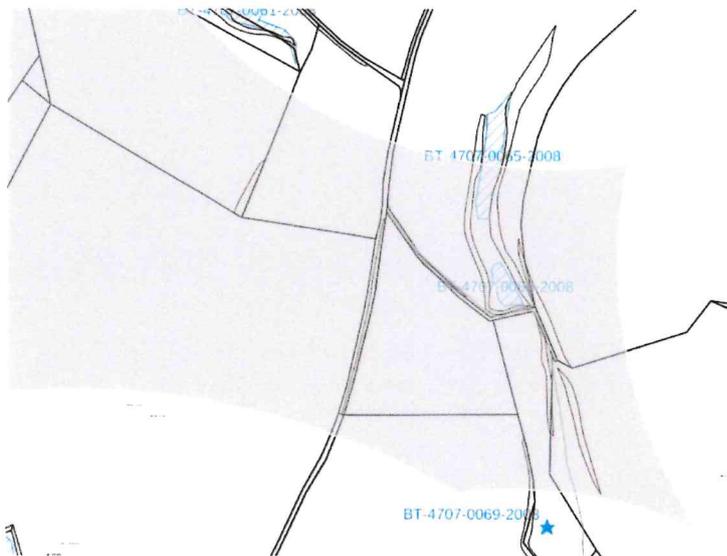


Abb. 9: Teilweise bzw. komplette Überlagerung von Windenergiebereich Met01 (grau) und geschützten Landschaftsbestandteilen BT-4707-0065-2008 (blau schraffiert, nördliche Fläche) und BT-4707-0066-2008 (blau schraffiert, südliche Fläche), Plan unmaßstäblich

Aufnahme und Bewertung des Bodentyps Gley im Umweltbericht

Im Umweltbericht ist beim Schutzgut Klima/Luft beim Kriterium klimarelevanter Böden für den Windenergiebereich Met01 bei der Beschreibung des Bestands der Bodenhaupttyp Gley (s. Abb. 10) gemäß den Inhalten der Bodenkarte BK50 aufzunehmen und bei der Bewertung der Fläche entsprechend zu berücksichtigen.

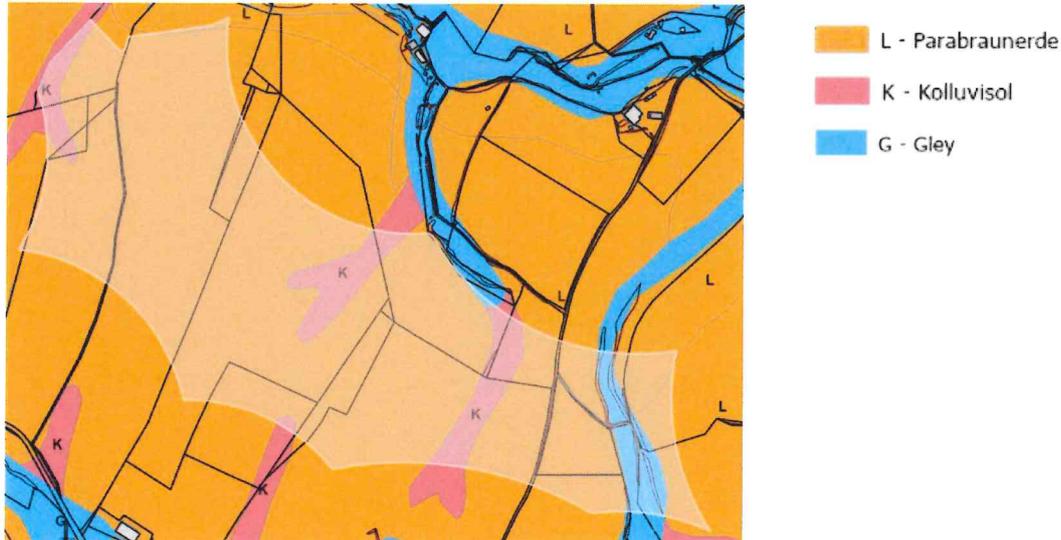


Abb. 10: Überlagerung von WEB Met01 (hellbraun) mit Bodenhaupttypen gemäß. BK50, Plan unmaßstäblich

Artenschutz

Einige Bürgerinnen und Bürger wiesen uns auf nicht berücksichtigte Arten wie z.B. den Rotmilan hin. Die Stellungnahme zum Artenschutz liegt jedoch in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann, der eine gesonderte Stellungnahme in diesem Verfahren abgibt.

Fazit

Die überregionalen, bundesweiten und globalen Ziele zur Abmilderung der Auswirkungen der Klimakrise, einer Stärkung der Unabhängigkeit bei der Erzeugung von Strom sowie der Möglichkeiten einer Ausgleichschaffung, die sich aus dem EEG, insbesondere § 2 ergeben, sind mit den lokal formulierten und gegebenen Belastungen in Abwägung zu stellen.

Aus Sicht der Stadtplanung der Stadt Mettmann dürfen die Vorgaben zu Abständen aus dem Landesentwicklungsplan nicht unterschritten werden, es müssen die Aussagen zum Gesundheitsschutz der Menschen deutlicher formuliert werden, das Schutzgut Mensch muss eine hohe Gewichtung erhalten und es muss eine einheitliche Abstandsregelung zwischen Wohnbebauung jeglicher Art und Windenergieanlagen gelten. Darüber hinaus sind betroffene schutzwürdige Biotop und geschützte Landschaftsteile zu beachten sowie bestehende Bodentypen aufzunehmen und ebenfalls zu beachten. Nach Betrachtung aller Faktoren erwartet die Stadt Mettmann eine sensible, fundierte und ausgewogene Entscheidung der Bezirksregierung.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Pietschmann

Bürgermeisterin



Tobias Janseps

Technischer Beigeordneter